

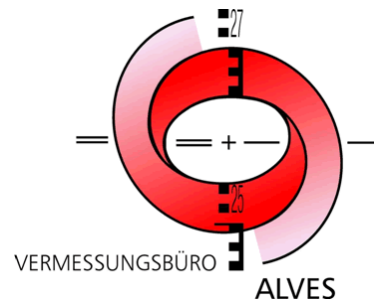
VERMESSUNGSBÜRO ALVES

DIPL.-ING. KLAUS ALVES DIPL.-ING. JENS ALVES
 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE
 ZUGELASSEN FÜR DAS LAND NIEDERSACHSEN

Danziger Straße 17
 49610 Quakenbrück

Tel.: 0 54 31 / 94 31-0
 Fax: 0 54 31 / 94 31-31

www.alves-vermessung.de
 info@alves-vermessung.de



Geschäftsbedingungen für die Absteckung von Bauwerken

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen für die Absteckung von Bauwerken beziehen sich auf die Übertragung von geplanten Bauwerken in die Örtlichkeit auf das Schnurgerüst.

§ 2 Kosten

Die Kosten für eine Feinabsteckung auf Schnurgerüst setzen sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen. Zunächst ist dies ein Grundbetrag. Dieser beinhaltet einerseits die häusliche Bearbeitung der Absteckung, also das Anlegen des Auftrags, die Berechnung der Gebäudegeometrie und das Anfertigen eines Absteckungsprotokolls, andererseits insbesondere die Haftungsübernahme für die übertragene Geometrie.

Der **Grundbetrag** orientiert sich an den Rohbaukosten (Kostengruppe 300) des Gebäudes (entsprechend der Baugenehmigung) und berechnet sich nach der Formel

$$\text{Grundbetrag (netto)} = 1,5 \times \sqrt{\text{Rohbaukosten}}$$

Exemplarisch ergäbe sich damit:

| Rohbaukosten | Grundbetrag (netto) |
|---------------|---------------------|
| 100.000,- € | 470,- € |
| 250.000,- € | 750,- € |
| 500.000,- € | 1.060,- € |
| 750.000,- € | 1.290,- € |
| 1.000.000,- € | 1.500,- € |

Die **zweite Komponente** ist die örtliche Arbeit, also die Übertragung der Geometrie auf das Schnurgerüst. Diese berechnet sich in Abhängigkeit der Anzahl der abzusteckenden Achsen. Da der Aufwand pro Achse geringer wird, wenn sich die Anzahl der Achsen erhöht, ist hier eine Staffelung notwendig:

| | |
|----------------|-----------------|
| 1. - 4. Achse | je 80,- € netto |
| 5. - 10. Achse | je 40,- € netto |
| weitere Achsen | je 30,- € netto |

Ein Rechenbeispiel für die Absteckung eines Einfamilienwohnhauses mit Rohbaukosten von 125.000,- € und 6 Achsen:

| | | |
|----------------------------|-------------------------------------|------------------|
| Grundbetrag: | $1,5 \times \sqrt{125.000,- €}$ | = 530,- € |
| Örtlicher Aufwand: | $4 \times 80,- € + 2 \times 40,- €$ | = 400,- € |
| Kosten für die Absteckung: | | <u>= 930,- €</u> |

In diesen Kosten ist eine Anfahrt enthalten. Sollten mehrere Anfahrten notwendig sein, so werden die

weiteren Anfahrten mit 0,70 € pro gefahrenen Kilometer und mit unseren üblichen Stundensätzen abgerechnet.

Des Weiteren werden Katasterunterlagen, insofern diese notwendig sind, als Auslagen gegen Nachweis gesondert in Rechnung gestellt.

Wenn für das Bauvorhaben ein **Grenzbezug** zwingend einzuhalten ist, dann muss vor der Absteckung eine Amtliche Grenzauskunft oder eine Grenzfeststellung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) durchgeführt werden. Diese verursacht weitere Kosten, die sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) bestimmen. Ob eine Grenzauskunft durchgeführt werden kann oder eine Grenzfeststellung notwendig ist, richtet sich nach der Punktgenauigkeit des Liegenschaftskatasters. Die Kosten für diese amtliche Vermessung wird gesondert in einem Leistungsbescheid in Rechnung gestellt. Wird vor der Absteckung eine Grenzauskunft oder Grenzfeststellung von uns durchgeführt, reduzieren wir die Kosten der Absteckung um 20%, da hier Synergieeffekte auftreten.

Eventuelle weitere Tätigkeiten, neben der Absteckung, werden gesondert nach unseren üblichen Stundensätzen abgerechnet. Wartezeiten vor Ort, die nicht durch unsere Mitarbeiter verursacht wurden, werden ebenfalls nach unseren üblichen Stundensätzen berechnet.

Wir behalten uns vor, entsprechende Abschläge der zu erwartenden Gesamtsumme vor Fertigstellung zu erheben.

Sollte die Vermessung vor Fertigstellung storniert oder abgebrochen werden, so wird die bereits geleistete Arbeit in Rechnung gestellt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Leistungsumfang einer Vermessung ist bedarfsgerecht telefonisch, schriftlich oder vor Ort zu klären. Zu berücksichtigende Planungsgrundlagen oder einzuhaltende Vorgaben (wie Normen) sind durch den Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Einzelnen zu benennen und zu übergeben. Eine Haftung für das Nichteinhalten nicht konkret benannter Planungen oder Normen wird ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat für die Voraussetzungen der Vermessungsarbeiten Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Begehbarkeit des Grundstücks oder das Stellen von Schnurgerüstböcken.

§ 4 Fertigstellung

Die Vermessung als Werk im Sinne eines Werkvertrags nach §§ 631 ff. BGB gilt als fertiggestellt, wenn ein geprüftes Protokoll durch uns versendet wurde. Eine Haftung für das Verwenden von vor Ort gemachten Aussagen über Maße oder Höhen, oder eingebrachten Vermarkungen, wie Höhenpunkte oder Nägel auf Schnurgerüstböcken, wird ausgeschlossen.

Sollten binnen fünf Werktagen nach Versendung des Protokolls keine Einwände erhoben werden, so gilt das Werk als abgenommen.

Stand 19.05.2017